

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung AHV, BV, EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

20. Mai 2014

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG); anrechenbare Mietzinsmaxima

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 12. Februar 2014 den Entwurf zu den Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) betreffend die anrechenbaren Mietzinsmaxima zur Vernehmlassung zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die letzte Anpassung der Höchstbeiträge für die anrechenbaren Mietkosten bei den Ergänzungsleistungen (EL) wurde im Jahre 2001 vorgenommen. Trotz des vergleichsweise hohen Leerwohnungsbestandes stellen wir auch für den Kanton Solothurn fest, dass der Anteil EL-Beziehende, welche mit dem Mietzinsmaximum die effektiv anfallenden Mietkosten noch zu decken vermögen, kontinuierlich abgenommen hat. Dies hat zur Folge, dass die Lücke durch individuelle Einschränkungen in der Lebensführung ausgeglichen werden oder unter Umständen sogar andere staatliche Sozialsysteme, allen voran die Sozialhilfe, überbrückend Hilfe leisten müssen, bis allenfalls eine günstigere Wohngelegenheit gefunden ist. Damit wird die Zielsetzung, mittels EL ein bestimmtes Existenzminimum sicher zu stellen, nicht mehr erreicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es richtig, die vorliegende Revision durchzuführen und damit der angekündigten Totalrevision des Systems EL vorzuziehen. Grundsätzlich erwarten wir jedoch, dass dadurch das Gesamtprojekt nicht in Verzug gerät.

2. Zu den einzelnen Elementen der Vorlage

2.1. Räumliche Gliederung

Wir unterstützen eine verbindliche regionale Einteilung aller Gemeinden, da deutliche Unterschiede bei den Mietzinsniveaus bestehen.

2.2. Familien und Mehrpersonenhaushalte

Die Berücksichtigung der Haushaltsgrösse für die Ermittlung des Mietzinsmaximums pro Person wird der Lage von Familien, den heutigen Wohnformen und Lebensgemeinschaften, welche keine Auswirkung auf den Zivilstand haben, deutlich besser gerecht, als die bisherige Lösung. Durch

die Berücksichtigung der Haushaltsgrösse sind zudem Einsparungen zu erwarten, womit die Mehrkosten durch die Erhöhung der Mietzinsmaxima etwas abgefedert werden.

Allerdings sind wir der Ansicht, dass der Grundbetrag des Mietzinsmaximums für eine alleinstehende Person mit Fr. 1'345.00 statt der bisher geltenden Fr. 1'100.00 zu hoch angesetzt ist, zumal in der Sozialhilfe für Einpersonenhaushalte deutlich tiefere Ansätze gelten. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Teilleistung Wohnen für diese Bezugsgruppe ein derart grosser Abstand zwischen EL- und Sozialhilfe-Beziehenden geschaffen werden soll. Der Grundbetrag für Einzelpersonen ist entsprechend noch einmal zu prüfen und idealerweise zwischen dem heutigen Maximum von Fr. 1'100.00 und dem vorgeschlagenen Maximum von Fr. 1'345.00 anzusetzen.

2.3. Neue Beiträge und künftige Anpassung

Wir begrüssen die Zielsetzung, dass künftig in jeder Kategorie (Region und Haushaltsgrösse) in 90% der Fälle die Mietzinsmaxima die Ausgaben decken sollen. Grundsätzlich wäre es dem Bundesrat auch nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen möglich gewesen, einer solchen Zielsetzung nachzuleben. Die Kompetenz zur Anpassung der Leistungshöhe wurde allerdings gestützt auf Art. 19 ELG nur bezüglich des allgemeinen Lebensbedarfs und zeitgleich mit einer Anpassung der AHV- und IV-Renten genutzt.

Vor diesem Erfahrungshintergrund erscheint es uns angezeigt, noch eine Bestimmung in das ELG aufzunehmen, die den Bundesrat verpflichtet, in Abhängigkeit der Entwicklung des Mietzinsindex und im Gleichschritt mit der Anpassung des allgemeinen Lebensbedarfs eine Anpassung der Mietzinsmaxima regelmässig zu prüfen und bei einer massgebenden Unterschreitung der obigen Zielsetzung anzupassen.

2.4. Beteiligung des Bundes an den Heimkosten

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das ELG per 1. Januar 2008 totalrevidiert. Die EL wurden mit Art. 112a als Verbundaufgabe von Bund und Kantonen definitiv in der Bundesverfassung verankert.

Der Bund beteiligt sich seither bei EL-Beziehenden, die in Heimen leben, nur noch an den Kosten zur Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs. Er übernimmt diese zu 5/8, während die Kantone die restlichen 3/8 zu tragen haben. Die Ermittlung des Bundesanteils erfolgt über die sogenannte Ausscheidungsrechnung.

Die Kantone tragen damit seit der Einführung des NFA denjenigen Anteil der jährlichen Ergänzungsleistungen, der über die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs hinausgeht. Man spricht von den sogenannten heimbedingte Mehrkosten. Ein eigentlicher Regelungsspielraum besteht für die Kantone hier nur noch in der Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen, der Festsetzung des Betrags für persönliche Auslagen und der Festlegung des Vermögensverzehr. Die Steuerungsmöglichkeiten haben sich in der Vergangenheit allerdings als sehr eng erwiesen.

Seit 2008 hat sich die finanziellen Belastung für Bund und Kantone unterschiedlich entwickelt: Während die vom Bund zu tragenden 5/8 der Kosten für die Existenzsicherung von CHF 1.834 Mia. auf CHF 2.116 Mia. und damit um rund 15% gestiegen sind, nahmen die von den Kantonen zu tragenden heimbedingten Mehrkosten von CHF 1.539 Mia. auf CHF 1.931 Mia. und damit um gut 25% zu.

Eine wesentliche Ursache für den Kostenanstieg der EL im Heimbereich liegt darin, dass im Zuge der Totalrevision des ELG per 2008 die bestehende Obergrenze bei den jährlichen Ergänzungsleistungen aufgehoben wurde. Damit sollte im Grundsatz ermöglicht werden, dass der finanzielle Bedarf von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern in der Regel über die EL und nicht über andere Hilfssysteme abgedeckt wird. Aufgrund der neuen Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen musste dieser Umstand zwingend zu einem stärkeren Anstieg der Finanzierungslast bei den Kantonen führen.

Wenn der Bundesrat nun vorschlägt, den in der Ausscheidungsrechnung zu berücksichtigenden Betrag für den Mietzins auf dem Stand von 2001 einzufrieren, so ist dies in keiner Art und Weise sachgerecht. Angesichts des Umstandes, dass die geltenden Mietzinsmaxima nur noch bei durchschnittlich 72 % aller EL-Beziehenden zur Abdeckung ihrer Mietkosten ausreichen, würde dies zu

einer weiteren Verschiebung von Kosten vom Bund zu den Kantonen führen. Weiter würde sich der Bund bei künftigen Mietzinsanpassungen in einem immer geringeren Umfang an den Ausgabensteigerungen beteiligen, womit die Belastung für die Kantone überproportional zunähme.

Damit können wir uns nicht einverstanden erklären und lehnen ein Einfrieren des Mietzinsmaximums auf 13'200 Franken in der Ausscheidungsrechnung für den Bundesanteil ab. Vielmehr sind in der Berechnung für den Bundesanteil konsequent die neuen Mietzinsmaxima der jeweiligen Mietzinsregion zu berücksichtigen. Die Formulierung von nArt. 13 Abs. 2 ELG ist entsprechend anzupassen und der Bezug zu nArt. 10 Abs. 2 Bst. B, ^{1bis} und ^{1ter} ELG korrekt herzustellen.

2.5. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Solothurn

In der unter 5.2 des erläuternden Berichts dargestellten Tabelle werden für den Kanton Solothurn jährliche Mehrausgaben im Bereich EL zur AHV von CHF 0.8 Mio. und den Bereich EL zur IV von CHF 0.6 Mio. ausgewiesen. Bereinigt um den Bundesbeitrag soll daraus eine zusätzliche Nettobelastung für den Kanton von CHF 0.6 Mio. entstehen.

Die zurzeit geltenden anrechenbaren Mietzinsmaxima reichen im Kanton Solothurn bei rund 70% der EL-Beziehenden, die selbstständig leben, zur Deckung der Wohnkosten. Wenig bekannt ist, wie sich die Haushalte im Einzelfalle zusammensetzen. Eine konkrete Aussage zu den masslichen Mehrausgaben erscheint schwierig, da nicht zuletzt auch die Haushaltszusammensetzung ein entscheidender Faktor sein wird. Wir sind dezidiert der Auffassung, dass nicht nur eine „kleine“ Revision des ELG angebracht ist, sondern auch weitere Punkte, wie z.B. die Vermögensfreigrenzen nochmals zu prüfen sind. Im Rahmen einer solchen Revision ist auch eine Anpassung des Verteilschlüssels vorzunehmen, die sich durch die Verschiebung der Heimkosten aufdrängt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, möchten wir uns abschliessend noch einmal bedanken. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, unter claudia.haenzi@ddi.so.ch gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber